

Bundesgesetzblatt 1313

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1978	Nr. 50
------	-----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1314
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris	1314
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1315
23. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	1316
23. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	1318
24. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1321
25. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1322
25. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	1322
25. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife	1324
25. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1324
26. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1325
26. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1325
30. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	1327
31. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1328
3. 11. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs	1328

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 19. Oktober 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird nach seinem Artikel XV für

Indonesien am 30. November 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1978 (BGBl. II S. 1247).

Bonn, den 19. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris

Vom 20. Oktober 1978

Das Abkommen vom 29. November 1924 über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris (BGBl. 1969 II S. 2179) ist nach seinem Artikel 6 für

Australien am 8. August 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1974 (BGBl. II S. 620).

Bonn, den 20. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 20. Oktober 1978

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Island

am 1. Juli 1978

in Kraft getreten.

Island hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

(Übersetzung)

"With reference to article 22 of the Convention, the Icelandic Government expresses the wish that in countries where it has been an established practice to allow nationals of the receiving State or of a third State to be appointed as Icelandic honorary consuls, this will continue to be allowed as before. The Icelandic Government also expresses the hope that countries with which Iceland establishes new consular relations will follow a similar practice and will give their consent to such appointments pursuant to paragraphs 2 and 3 of article 22."

„Zu Artikel 22 des Übereinkommens gibt die isländische Regierung dem Wunsch Ausdruck, daß in Staaten, in denen es ständige Übung ist, Angehörigen des Empfangsstaats oder eines dritten Staates zu gestatten, sich als isländische Wahlkonsuln bestellen zu lassen, dies weiterhin gestattet sein möge. Die isländische Regierung gibt ferner der Hoffnung Ausdruck, daß Staaten, mit denen Island neue konsularische Beziehungen aufnimmt, ein ähnliches Verfahren anwenden und nach Artikel 22 Absätze 2 und 3 ihre Zustimmung zu derartigen Bestellungen erteilen werden.“

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Island

am 1. Juli 1978

Niger

am 21. Juli 1978

in Kraft getreten.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Island

am 1. Juli 1978

Niger

am 21. Juli 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1978 (BGBl. II S. 791).

Bonn, den 20. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrage
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Vom 23. Oktober 1978

In Bonn ist am 7. April 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet worden, dessen Artikel 2 Abs. 2 durch Notenwechsel vom 22. September/6. Oktober 1978 geändert wurde. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. April 1978

in Kraft getreten. Das Abkommen wird in seinem jetzt geltenden Wortlaut veröffentlicht.

Bonn, den 23. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bilaterale Finanzhilfe nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 dieses Abkommens.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von 50 000 000,— DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen dient der Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 1. Januar 1978 ausgestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Das Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens hat eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwi-

schen der Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 7. April 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung der Republik Türkei
V. Halefoğlu

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei über Finanzhilfe vom 7. April 1978

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 des Regierungsabkommens vom 7. April 1978 bis zu 50,0 Millionen DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
- e) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,
- f) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe

Vom 23. Oktober 1978

In Bonn ist am 9. Mai 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 9. Mai 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die mit Abkommen vom 7. April 1978 vereinbarte Finanzhilfe in Höhe von 50 000 000,— DM hinaus weitere bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1978.

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus:

- a) einer Zahlungserleichterung in Höhe von 1 010 625,— DM (eine Million zehntausendsechshundertfünfundzwanzig Deutsche Mark) durch die Zinssenkung von $5\frac{3}{4}$ auf 3 vom Hundert jährlich gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 3. Juni 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe;
- b) Darlehen in Höhe von 130 000 000,— DM (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 dieses Abkommens.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 130 000 000,— DM (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen dienen der Finanzierung von Vorhaben (Projektdarlehen), wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Im einzelnen ist der vorgenannte Betrag wie folgt zu verwenden:

- a) In Höhe von 30 000 000,— DM (dreißig Millionen Deutsche Mark) für die Eisenerz-Konzentrierungs- und Pelletisierungsanlage Divrigi.
- b) in Höhe von 63 000 000,— DM (dreiundsechzig Millionen Deutsche Mark) für sieben Zementfabriken in Diyarbakir, Kahraman-Maras, Adiyaman, Samsun, Bingöl, Siirt und Denizli.
- c) In Höhe von 22 000 000,— DM (zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für die 380-kv-Übertragungsleitung Bursa-Izmir der Türkischen Elektrizitätsgesellschaft (TEK).
- d) In Höhe von 15 000 000,— DM (fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für die Türkische Industrie-Entwicklungsbank (Türkiye Sinai Kalkinma Bankasi A. S.) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie für den zivilen Bedarf.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b finanziert werden, sind international, solche gemäß Buchstabe c beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich gegenseitig darüber unterrichtet haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 9. Mai 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G. v. Well

Für die Regierung der Republik Türkei

V. Halefoğlu

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 24. Oktober 1978

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Sri Lanka	am	2. Juli 1978
Syrien	am	3. September 1978

in Kraft getreten.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2, das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Sri Lanka	am	30. August 1978
-----------	----	-----------------

in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf den vom Demokratischen Jemen eingelegten Vorbehalt (BGBl. 1977 II S. 645) hat die Regierung Australiens am 21. Juni 1978 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"... the Government of Australia does not regard the reservation made by the Government of the People's Democratic Republic of Yemen to paragraph (1) of Article 11 as modifying any rights or obligations under that paragraph."

"... die Regierung von Australien betrachtet den Vorbehalt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Jemen zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als eine Änderung der Rechte oder Pflichten aus dem genannten Absatz."

Unter Bezugnahme auf die von der Volksrepublik China eingelegten Vorbehalte (BGBl. 1976 II S. 460) hat die Regierung Ungarns am 6. September 1978 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of the Hungarian People's Republic does not recognize the validity of the reservation made by the Chinese People's Republic to paragraphs 2, 3 and 4 of article 37 of the 1961 Vienna Convention on Diplomatic Relations."

"Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik erkennt die Gültigkeit des von der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen gemachten Vorbehalts nicht an."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1978 (BGBl. II S. 917).

Bonn, den 24. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966
Vom 25. Oktober 1978

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Bangladesch am 10. August 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1978 (BGBl. II S. 151).

Bonn, den 25. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 25. Oktober 1978

In Amman ist am 20. September 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. September 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen.

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Entwicklung des Jordantals, Phase II
- b) Industrial Development Bank
- c) Industrieansiedlungen (industrial estates) durch die Industrial Development Bank
- d) Agricultural Credit Corporation
- e) Jordan Cooperative Organization
- f) Kraftwerk Aqaba
- g) Getreidemühle Amman,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 70 Millionen DM (in Worten: Siebzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Darlehensnehmern abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 20. September 1978 in zwei
Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Schürmann

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Dr. Hanna Odeh

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 25. Oktober 1978

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) sind von Peru am 26. Juli 1978 gekündigt worden. Sie treten nach Artikel 15 des Übereinkommens für

Peru am 1. April 1982
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1977 (BGBl. II S. 1269).

Bonn, den 25. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 25. Oktober 1978

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Irland am 19. September 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1978 (BGBl. II S. 313).

Bonn, den 25. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 26. Oktober 1978

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Bangladesch am 10. Mai 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1978 (BGBl. II S. 1216).

Bonn, den 26. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Oktober 1978

In Manila ist am 6. September 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. September 1978
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Kl a m s e r

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik der Philippinen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Schiffsbagger“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit ein Darlehen bis zu 2 800 000 DM (in Worten: Zwei Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich grundsätzlich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus dem Darlehen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 4 800 000,— DM (in Worten: Vier Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) für solche Ausfuhrsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem Darlehen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit vor-

gesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Manila, Philippinen, am 6. September 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
W. Eger

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Carlos P. Romulo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

Vom 30. Oktober 1978

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Japan am 6. Juli 1978
Malta am 2. August 1978

in Kraft getreten.

Nicaragua hat die Satzung am 19. April 1978 gekündigt. Die Satzung wird daher nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 für

Nicaragua am 19. April 1979
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1978 (BGBl. II S. 1183).

Bonn, den 30. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Eichung von Binnenschiffen**

Vom 31. Oktober 1978

Das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (BGBl. 1973 II S. 1417) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die Niederlande am 14. August 1979 in Kraft treten.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 10 Abs. 5 des Übereinkommens notifiziert, daß sie für die Anwendung des Artikels 2 Abs. 3 die Kennbuchstaben

„RN“ für das Schiffseichamt Rotterdam

„AN“ für das Schiffseichamt Amsterdam

„GN“ für das Schiffseichamt Groningen

gewählt haben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1978 (BGBl. II S. 503).

Bonn, den 31. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die steuerliche Behandlung
des internationalen Straßenverkehrs**

Vom 3. November 1978

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 zu dem Abkommen vom 19. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs (BGBl. 1978 II S. 1012) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 7. Oktober 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 3. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek